



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	16. IFRS-FA / 17.05.2013
TOP:	09 – Sonstiges
Thema:	Richtlinienvorschlag der EU-Kommission in Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen
Papier:	16_09_IFRS-FA_Sonstiges_EU-RL_CoverNote

Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
16_09	16_09_IFRS-FA_Sonstiges_EU-RL_CoverNote	Cover Note
16_09a	16_09a_IFRS-FA_Sonstiges_EU-RL_Vorschlag_en	Richtlinienvorschlag zur Änderung der 4. und der 7. Richtlinien im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen, Englische Version
16_09b	16_09b_IFRS-FA_Sonstiges_EU-RL_Vorschlag_de	Richtlinienvorschlag zur Änderung der 4. und der 7. Richtlinien im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen, Deutsche Version
16_09c	16_09c_IFRS-FA_Sonstiges_EU-RL_Kompromiss_en	Kompromisstext des Rats, Parlaments und der Kommission zur neuen Bilanzrichtlinie, Englische Version
16_09d	16_09d_IFRS-FA_Sonstiges_EU-RL_Kompromiss_de	Kompromisstext des Rats, Parlaments und der Kommission zur neuen Bilanzrichtlinie, Deutsche Version

Stand der Informationen: 07.05.2013.

Ziel der Sitzung

- 2 Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission soll vorgestellt und das weitere Vorgehen abgestimmt werden.



Stand des Projekts

- 3 Am 9. April 2013 hatten sich der EU-Rat, das EU-Parlament und die EU-Kommission auf einen Kompromisstext der neuen EU-Bilanzrichtlinie, über die seit Oktober 2011 beraten wird, geeinigt. Die finale Fassung des Kompromisstextes (im Folgenden ‚Kompromisstext‘) wird nachrichtlich dem IFRS-FA zu diesem TOP vorgelegt (siehe Sitzungsunterlagen 16_09c und 16_09d). Die Vorstellung der Inhalte des Kompromisstextes ist für die gemeinsame Sitzung des IFRS-FA und des HGB-FA am 11. Juli 2013 geplant.
- 4 Am 16. April 2013 hat die Europäische Kommission einen weiteren Vorschlag zur Änderung der 4. und 7. EU-Bilanzrichtlinien (78/660/EWG und 83/349/EWG) vorgelegt. Dieser Vorschlag betrifft die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen (im Folgenden ‚RL-Vorschlag‘). Ziel des Vorschlags ist es, die Transparenz bestimmter Großunternehmen in Sozial- und Umweltbelangen zu erhöhen. Die betroffenen Gesellschaften müssen demnach künftig ihre Grundsätze, Risiken und Ergebnisse in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen offenlegen.
- 5 Der veröffentlichte RL-Vorschlag sowie das Meinungsbild des IFRS-FA dazu soll dem HGB-FA in seiner Sitzung am 23.-24.05.2013 vorgestellt werden.

Weitere Hinweise

- 6 Die Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung soll – bei Erreichen definierter Schwellenwerte – sowohl für die Einzelabschlüsse, als auch für Konzernabschlüsse gelten. Die Erklärung soll Bestandteil des Lageberichts sein. Wird ein konsolidierter Lagebericht erstellt, so sind die in den konsolidierten Lagebericht einbezogenen Tochterunternehmen von dieser Pflicht befreit. Der Vorschlag enthält also separate Regelungen für den Lagebericht (Änderung der 4. Richtlinie) sowie für den Konzernlagebericht (Änderung der 7. Bilanzrichtlinie). Da die beiden Richtlinien konsolidiert werden sollen, werden die vorgeschlagenen Änderungen vermutlich nur einmal in Art. 20 der neuen Richtlinie aufgenommen.



- 7 Zusätzlich zu den bestehenden Unternehmenskategorien (Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen, große Unternehmen), jeweils mit Unterscheidung, ob Unternehmen der jeweiligen Kategorie Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, wird mit dem neu veröffentlichten RL-Vorschlag noch eine zusätzliche Kategorie eingeführt. Die Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung soll für Gesellschaften / Konzerne gelten, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten (im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR), unabhängig davon, ob es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt.
- 8 Die Beschreibung der Diversitätspolitik (neu eingefügter Art. 46a Abs. 1 g)) dagegen soll ausschließlich für große Unternehmen gelten, „[...] deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente zugelassen sind [...]“, also für Gesellschaften, die gemäß Art. 46a Abs. 1 der 4. Richtlinie eine Erklärung zur Unternehmensführung in ihren Lagebericht aufzunehmen haben. Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Kompromisstextes sollen Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Erstellung einer Erklärung zur Unternehmensführung verpflichtet werden, somit also auch Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und ggf. andere Gesellschaften, die durch die Mitgliedstaaten zu Unternehmen von öffentlichem Interesse genannt worden sind. Sollte dies in der endgültigen Fassung der neuen Bilanzrichtlinie unverändert bleiben, ist zu vermuten, dass große Unternehmen von öffentlichem Interesse (also auch große Kreditinstitute und große Versicherungsunternehmen) unter die Pflicht zur Beschreibung der Diversitätspolitik fallen werden, da diese Beschreibung ein Teil der Erklärung zur Unternehmensführung sein soll.
- 9 Gemäß Art. 46a Abs. 2 der 4. Richtlinie sollen die gemäß Art. 46a Abs. 1 c) und d) gemachten Angaben geprüft werden. Gleiches ist auch in Art. 21 Abs. 2a des Kompromisstextes geregelt. Im Übrigen hat der Abschlussprüfer lediglich nachzuprüfen, ob die Erklärung zur Unternehmensführung erstellt worden ist (Art. 46a Abs. 2 der 4. Richtlinie) bzw. ob die übrigen Angaben in der Erklärung zur Unternehmensführung gemacht worden sind (Art. 21 Abs. 2a des Kompromisstextes). Gemäß RL-Vorschlag soll Art. 46a Abs. 2 der 4. Richtlinie nicht geändert werden. Die Beschreibung der



Diversitätspolitik gemäß vorgeschlagenem Art. 46a Abs. 1 g) muss somit nicht geprüft werden.

- 10 Aus dem Wortlaut des vorgeschlagenen Art. 36 Abs. 1 a) Satz 3 zur Änderung der 7. Richtlinie geht nicht eindeutig hervor, ob die Bestimmung der Größenmerkmale ‚Bilanzsumme‘ und ‚Nettoumsatz‘ auf konsolidierter Basis zu erfolgen hat. Weiterhin wird auf den Bilanzstichtag der zu konsolidierenden Unternehmen, nicht des Mutterunternehmens abgestellt. M.E. sollte dieser Satz, analog zur Beschreibung der Schwellenwerte für kleine/mittlere/großen Gruppen (Art. 3 Abs. 4, 5, 5a des Kompromisstextes) wie folgt geändert werden:

„For parent undertakings of undertakings to be consolidated that together exceed an average number of 500 employees during the financial year, and, on a consolidated bases, ~~on their balance sheet dates~~, exceed either a balance sheet total of EUR 20 million or a net turnover of EUR 40 million, on the balance sheet date of the parent undertaking, [...]”

Fragen an den IFRS-FA

- 11 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1:

Möchte der IFRS-FA eine Stellungnahme abgeben? Wenn ja, welche Anmerkungen hat der IFRS-FA zu veröffentlichten RL-Vorschlag?